

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 282/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Israel L [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], D [REDACTED] Am A [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Bundesrichters Dr. Graf, von der Kammer, Lehn, Denkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. September 1970

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 14. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Nach Verkündung des BSG-Schlussgesetzes hat er den Vergleich angefochten und die Angleichung (Art. IV Nr. 2 i. Verb. m. Nr. 1 Abs. 1a BSG-Schluss) verlangt.

Der Berufungsrichter hat ein Anfechtungsrecht nach Art. IV Nr. 2 BSG-Schluss und Art. III Nr. 3 BSG-Schluss i. Verb. m. § 31 Abs. 2 BSG verneint.

Mit der Beschwerde will der Kläger erreichen, daß bei der Anwendung des Art. III Nr. 3 i. Verb. m. Nr. 1 Abs. 1 und 4, Art. 1 Nr. 21 BSG-Schluss, § 31 Abs. 2 BSG die ErgVO- 6. DV-BSG vom 10. Januar 1970 (BGBl I S. 65) berücksichtigt wird. Dort ist nunmehr unter Nr. 560 das Lager Hirschberg (als Außenkommando des Konzentrationslagers Groß-Rosen) für die Zeit vom 1. November 1943 bis 28. Februar 1945 als Konzentrationslager anerkannt.

Das Berufungsurteil ist vor Verkündung der ErgVO- 6. DV-BSG ergangen. Die Revision kann nicht zugelassen werden, um Rechtsänderungen, die nach der Verkündung des Berufungsurteils eingetreten sind, berücksichtigen zu können. Die aus einer solchen Rechtsänderung dem Berechtigten erwachenden Rechte sind in dem hierfür vorgesehenen Verfahren, hier nach § 2 ErgVO- 6. DV-BSG, geltend zu machen (vgl. BGH Hw 1960, 429 Nr. 112 und 526 Nr. 42; 1963, 574 Nr. 47). Nach den Vorbringen des Klägers in der Beschwerdeschrift ist das mit dem bei der Entschädigungsbehörde eingereichten Schriftsatz vom 19. Mai 1970 geschehen.



Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird
zurückgewiesen.

Graf

Henkel